



Gemeinderat

# **Hausordnung für Mehrzweckhalle, Sportplatz und Turnhalle Rothübel der Gemeinde Hausen AG**

in Kraft seit 01.06.2008

## 1. Allgemein

Der Gemeinderat übt die Oberaufsicht über die Gemeindeliegenschaften aus. Zur Aufrechterhaltung der Ordnung wird das vorliegende Reglement erlassen, das von allen Benützern strikte einzuhalten ist.

Um der sprachlichen Gleichberechtigung zu entsprechen, sind bei allen Personenbezeichnungen bzw. bei allen Bezeichnungen, welche Frauen und Männer betreffen können, beide Geschlechter gemeint.

Die Hausordnung soll ein angenehmes und geordnetes Miteinander ermöglichen. Sie setzt Grenzen wo nötig, lässt Freiraum wo möglich und basiert auf dem Grundsatz der gegenseitigen Rücksichtnahme.

Wir wollen alle gleichwertig und fair behandeln. Wir grenzen niemanden aus und sind strikte gegen Rassismus.

Die Schulanlagen dienen in erster Linie dem Schulbetrieb. Ausserhalb dieser Nutzung stehen sie der Bevölkerung zur Verfügung.

Die Bewilligung für die Benützung der Mehrzweckhalle und der Turnanlagen für ausserschulische Veranstaltungen, Kurse, etc. erteilt der Gemeinderat. Der Gemeinderat erlässt dazu ein separates Benützungsgreglement.

Die Gemeinde Hausen stellt Geräte für Rollsport und Beach Volleyball zur Verfügung. Einwohner der Gemeinde Hausen AG haben Vorrang beim Benützen der Geräte und des Platzes. Diejenigen Vereine, welche gleichzeitig für die Benützung der Mehrzweckhalle eingeschrieben sind, haben ebenfalls Vorrang bei der Benützung der Aussenanlagen.

## 2. Zuständigkeit

Der Gemeinderat ist oberstes Aufsichts- und Verwaltungsorgan. Er ist insbesondere zuständig für den Erlass der Hausordnung. Diese kann vom Gemeinderat im gegenseitigen Einverständnis mit der Schulpflege abgeändert werden. Die administrativen Arbeiten werden durch die Gemeindeganzlei erledigt.

Die Schulpflege ist zuständig für die Mehrzweckhalle, Turnhalle Rothübel und Sportanlagen während der Schulzeit.

Die Hauswartung ist zuständig für die unmittelbare Aufsicht, die Wartung und die Reinigung der ihr anvertrauten Anlagen. Der Hauswart macht regelmässig Kontrollgänge. Seine weiteren Aufgaben und Obliegenheiten sind im Pflichtenheft umschrieben und geregelt.

## 3. Information

Allgemeine Informationsstellen sind die Lehrpersonen, der Hauswart, der Schulleiter und das Sekretariat.

Flugblätter, Werbematerial, Zeitungen usw. dürfen nur mit der Bewilligung der Schulleitung verteilt werden.

Anschläge, die keinen Stempel der Schulleitung tragen, werden von Fenstern, Wänden und Türen ohne Rücksprache entfernt.

Für das Sammeln von Unterschriften muss eine Bewilligung bei der Schulleitung oder Gemeindeverwaltung eingeholt werden.

Weiterführende Informationen:

Schulsekretariat

Tel. +41 56 444 23 30

Internet: [www.hausenag.ch](http://www.hausenag.ch)  
[www.schulehausen.ch](http://www.schulehausen.ch)

E-Mail: [hausen.schulleitung@schulen.ag.ch](mailto:hausen.schulleitung@schulen.ag.ch)

E-Mail: [hausen.schulsekretariat@schulen.ag.ch](mailto:hausen.schulsekretariat@schulen.ag.ch)

Gemeindeverwaltung  
Tel.: +41 56 461 70 40  
Internet: www.hausenag.ch  
E-Mail: gemeindekanzlei@hausnag.ch

#### 4. Zutritt, Betriebs- und Öffnungszeiten.

Die Räumlichkeiten stehen abends mit Ausnahme von bewilligten Anlässen bis max. 22.00 Uhr zur Verfügung. Der Verantwortliche kontrolliert unmittelbar vor dem Verlassen der Anlagen und Einrichtungen, ob Duschen, Wasserhähne und Lüftung abgestellt sind. Das Licht ist zu löschen und die Räumlichkeiten sind bis spätestens 22.15 Uhr zu schliessen. Diese Massnahmen müssen vor allem auch dann getroffen werden, wenn der laut Belegungsplan nachfolgende Verein nicht anwesend ist.

Für Unterhalts- und Reinigungsarbeiten können die Anlagen gesperrt werden. Diese Arbeiten fliessen in den Belegungsplan ein.

Die Benützer dürfen nur die ihnen zugewiesenen Räume betreten. Für Fremdbenutzer ausserhalb der Öffnungszeiten werden die Gebäude gemäss den in der Bewilligung fixierten Zeiten geöffnet. Das Öffnen und Schliessen für Benützer, welche nicht im Besitze eines Schlüssels sind, geschieht durch den Hauswart.

Für die gesamte Anlage besteht ein Schliessplan. Schlüssel werden nur gegen Unterschrift von der Gemeindeverwaltung abgegeben. Ein allfälliger Schlüsselverlust ist der Gemeindeverwaltung sofort zu melden. Bei Verlust haftet der Schlüsselinhaber für die Kosten des dadurch verursachten Schadens, insbesondere auch für den Ersatz der betreffenden Zylindersorte. Das Kopieren von Schlüsseln ist untersagt.

Für grössere Organisationen und Vereine mit Dauerbenützung besteht i.d.R. Anspruch auf max. fünf Schlüssel, sofern ein ausgewiesener Bedarf besteht.

Jeder Schlüsselinhaber ist zur Einhaltung der Schliess- und Ordnungsvorschriften verpflichtet. Der Hauswart überprüft die Einhaltung der Schliesspflicht der Verantwortlichen.

Die Betriebszeiten der Aussenanlagen sind:

Wochentage	07.00 – 12.00 Uhr 13.00 – 22.00 Uhr
Sonn- und allg. Feiertage	13.00 – 22.00 Uhr

Die Benutzung der Anlage während der übrigen Zeiten ist untersagt. Ausnahmen werden vom Gemeinderat bewilligt

Die Benützung der Anlage durch lärmintensive Geräte (Skateboards etc.) ist an Wochentagen bis um 20.00 Uhr und am Sonntag bis um 18.00 Uhr erlaubt.

#### 5. Verhalten

Die Benutzer der Anlagen verhalten sich so, dass sie weder sich noch andere gefährden, niemanden stören und kein fremdes Eigentum beschädigen.

Anordnungen der Schulleitung, von Lehrpersonen und der Hauswarte sind zu befolgen.

Alle Benützer helfen mit, Schmutz, Unordnung, Energieverschwendung usw. zu vermeiden. Sämtliche Anlagen, Räumlichkeiten, Geräte und Mobiliar sind mit Sorgfalt zu behandeln und sauber zu halten.

Es ist darauf zu achten, dass die Anwohner durch den Betrieb und Verkehr nicht unnötig belästigt werden. Daher sind die Fenster spätestens um 22.00 Uhr zu schliessen.

Lärmemissionen, einerseits durch sportliche Aktivitäten, andererseits durch Musikanlagen, sind auf ein erträgliches Mass zu reduzieren. Auf die Anwohner ist Rücksicht zu nehmen und die Betriebszeiten müssen eingehalten werden.

## 6. **Abfälle**

Abfälle werden durch die Verursacher in den dafür vorgesehenen Behältern entsorgt.

## 7. **Hunde**

Auf dem gesamten Areal der Gemeindeliegenschaften gilt für Hunde die Leinenpflicht. Das Versäubernlassen ist auf dem ganzen Areal verboten.

Das mitführen von Hunden auf der Sportwiese der Mehrzweckhalle ist verboten.

## 8. **Licht und Luft**

Die Beleuchtungskörper sind nur so lange wie unbedingt notwendig einzuschalten. In unbenützten Räumen ist das Licht zu löschen. Während der Heizperiode sind Fenster und Türen zu schliessen. Das Schrägstellen von Fenstern ist zu unterlassen.

## 9. **Gefahren**

Schulmappen, Rucksäcke, Turntaschen und anderes Material sind so zu deponieren, dass niemand behindert oder gefährdet wird.

Die Gefährdung von Personen durch Herumwerfen oder Fallenlassen von Gegenständen, insbesondere aus oberen Stockwerken, ist untersagt.

Für Unfälle in der Mehrzweckhalle steht das im Sanitätszimmer vorhandene Material für erste Hilfe zur Verfügung. In den andern Gebäuden wenden Sie sich an die Schulleitung, Gemeindeverwaltung oder die Hauswartung.

Die Vordächer dürfen nicht erklettert werden. Auf das Vordach geworfene Gegenstände dürfen nur im Beisein des Hauswarts oder einer Lehrperson heruntergeholt werden.

Das Abbrennen von Feuerwerksartikel ist bewilligungspflichtig.

Das Hinunterrutschen auf dem Treppengeländer (Unfallgefahr) ist verboten.

## 10. **Rauchen / Alkohol / Drogen**

Das Rauchen ist in allen öffentlichen Gebäuden der Gemeinde Hausen untersagt.

Auf dem ganzen Areal ist der Konsum und der Handel von Drogen und Alkohol verboten. Die gesetzlichen Vorschriften müssen eingehalten werden. Der Gemeinderat kann aber in Ausnahmefällen (öff. Veranstaltungen, Feste etc.) den Verkauf und Genuss von alkoholischen Getränken bewilligen.

## 11. **Rollsportgeräte / Spielgeräte**

Rollsportgeräte wie Inlineskates, Kickboards und dergleichen dürfen innerhalb der Gebäude nicht benutzt werden.

Es ist verboten mit Rollbrettern, Rollschuhen, Kickboards und Inlineskates über Treppen, Mauern, Bänke und sonstige Bauten und Einrichtungen zu fahren.

Alle Benützer der Skateranlagen sind dazu aufgefordert, ihr Können selbst einzuschätzen und stets mit Rücksicht auf sich selbst und andere zu fahren.

Das Tragen von Helmen, Knie- und Ellbogenschonern wird empfohlen.

Das Befahren der Anlage bei Nässe ist nicht gestattet (Rutschgefahr).

Das Befahren der mit rotem Belag versehenen Plätze und Bahnen ist für jegliche Fahrzeuge untersagt. Darunter fallen auch ferngesteuerte Fahrzeuge, Rollsportgeräte jeglicher Art, Fahrräder, Motorfahrräder usw.

Anlagenfremde mobile Anlagen sind aus Sicherheitsgründen nicht erlaubt. Solche werden ohne Vorankündigung entfernt und entsorgt.

## 12. **Fahrräder, Motorfahrräder, Motorräder und Autos**

Fahrräder und Motorfahrräder sind in den dafür bestimmten Ständern abzustellen.

Es ist nicht gestattet, die Anlagen (Rasen- und Hartplätze) mit irgendwelchen Fahrzeugen zu befahren. Über Ausnahmen entscheidet der Hauswart. Die Benützung jeglicher Motorfahrzeuge (z. B. Motocross, Pocket Bike etc.) ist auf dem ganzen Areal strengstens untersagt.

Motorräder und Autos sind auf den markierten Parkplätzen abzustellen.

Die Benützenden haben auf die Anwohnerschaft gebührend Rücksicht zu nehmen. Beim Verlassen der Anlage und insbesondere nach Beendigung von Veranstaltungen, ist die Nachtruhe strikte einzuhalten.

Bei Anlässen mit einem grösseren Publikumsaufmarsch ist der Veranstalter für die Parkordnung und die Aufrechterhaltung eines dem Anlass angepassten Parkdienstes verantwortlich. Der Parkdienst muss bis am Schluss der Veranstaltung sichergestellt sein. Das Signalisationsmaterial und die Parkordnung sind beim Personal des Werkhofs zu beziehen. Die Zu- und Wegfahrt der Feuerwehr muss jederzeit gewährleistet sein.

Dauerparkieren auf den zu den Anlagen gehörenden Parkplätzen ist nicht gestattet.

## 13. **Turnhallen und Aussenanlagen**

Die Mehrzweckhalle und die Aussenanlage dienen in erster Linie der Schule. Vereine und andere Benutzer haben sich an die Hausordnung und die mit der Bewilligung verbundenen Vereinbarungen zu halten.

Für die Einhaltung der Hausordnung ist jeweils die unterrichtende Lehrperson oder der Verantwortliche der Benutzer zuständig.

Die Benutzer haben die Räume in ordentlichem Zustand zu verlassen, insbesondere sind Fenster zu schliessen, die Wasserhähne zuzudrehen, das Licht zu löschen und die Türen abzuschliessen.

## 14. **Sauberkeit**

Das Betreten der Hallen ist nur mit sauberen Turn- oder Geräteschuhen erlaubt. Das Betreten mit Schuhen mit schwarzen oder anderen abfärbenden Gummisohlen, mit Zapfen, Stollen oder Nägeln ist nicht gestattet.

Bei gleichzeitiger Benützung von Halle und Aussenanlagen sind die Schuhe unbedingt zu wechseln.

Ballspiele sind in den Hallen nur mit sauberen Bällen gestattet. In Korridoren, Geräteraum, Foyers oder Nebenräumen ist das Ballspielen verboten.

Schüler dürfen sich nur unter Aufsicht der Lehrpersonen oder Vereinsleiter in der Turnhalle aufhalten.

Im Geräteraum darf nicht gespielt werden.

## 15. **Geräte**

Turngeräte und Spielmaterial stehen der Schule, den Turn- und Sportvereinen gemeinsam zur Verfügung. Ausgenommen sind Gerätschaften, welche durch Vereine auf eigene Rechnung angeschafft wurden.

Die Turngeräte sind mit aller Sorgfalt zu behandeln. Besondere Vorsicht gilt dem Hallenboden. Die Geräte müssen an den Standort getragen oder mit Rollvorrichtungen transportiert werden. Auf Aussenanlagen dürfen keine Innengeräte eingesetzt werden.

Ohne Bewilligung des verantwortlichen Gemeinderates dürfen auch keine Geräte oder sonstige Inventargegenstände vom Mehrzweckgebäude entfernt oder in andere Hallen disloziert werden.

Übungen mit Geräten, die eine Beschädigung der Halle, des Bodens, des Mobiliars oder der Aussenanlagen zur Folge haben können, sind untersagt.

Die Geräte sind sowohl in der Turnhalle als auch auf den Aussenanlagen am Schluss der Übungen wieder in den Normalzustand zu versetzen (Reinigen von Magnesia, Tiefstellen der Barrenholmen usw.) und an ihren ordentlichen Platz zu versorgen. Allfällige Verunreinigungen des Bodens durch Magnesia sind zu beseitigen.

#### **16. Aussenanlagen**

Die Spielwiese darf nur in trockenem Zustand betreten werden. Die Hauswartung oder das Personal des Werkhofes entscheidet im Zweifelsfall, ob die Spielwiese zur Benützung freigegeben werden kann.

Die gleiche Aufmerksamkeit ist der Sportplatzbeleuchtung zu schenken. Es sind nur diejenigen Scheinwerfergruppen einzuschalten, welche beansprucht werden.

Bei Speer-, Diskus- und Wurfkörperwürfen sind entstehende Aufschlagsbeschädigungen soweit möglich durch die Übenden selbst zu beheben. Kugel- und Steinstossen, Diskus- und Speerwerfen dürfen nur auf den hierfür bestimmten Anlagen ausgeführt werden. Dabei müssen die entsprechenden Sicherheitsvorkehrungen getroffen werden. Hammerwerfen ist auf allen Plätzen untersagt.

Der Quarzsand in den Sprunganlagen ist nach den Übungen wieder auszurechen.

Sprunganlagen und Beach Volleyballanlage sind nach Gebrauch mit dem zur Verfügung stehenden Material abzudecken.

Die Fusswaschanlage beim roten Platz muss unbedingt nach jedem Gebrauch, im Innern des Aussengeräteraums abgestellt werden.

Die Sportanlagen im Freien dürfen in der Freizeit benützt werden, wenn sie nicht durch Schulklassen oder Vereine belegt sind. Dabei ist die Benützung der zu den Sportanlagen gehörenden Einrichtungen und Geräte (Hürden, Kugeln, Wurfbälle, u.s.w.) nicht erlaubt.

#### **17. Vereine**

Das Aufbewahren von Vereins- und Clubmaterial hat in den zugewiesenen Schränken zu erfolgen. Die Vereine sorgen für Ordnung und Sauberkeit in den ihnen zur Verfügung gestellten Räumen.

#### **18. Umkleideräume und Duschen**

Die Duschanlagen stehen den Schulen, Sportvereinen, Sportgruppen und anderen Organisationen zur Verfügung. Die Duschanlagen sind sorgfältig zu bedienen. Das Waschen von Schuhen und Kleidern in den Duschanlagen ist untersagt.

Der Wasserverbrauch soll sich in vernünftigem Rahmen bewegen.

Die Duschräume sind in tadellosem Zustand zu hinterlassen.

#### **19. Technik**

Geräte und Einrichtungen dürfen nicht unnütz in Betrieb gesetzt oder eigenmächtig betätigt werden. Ihre Bedienung ist Sache der verantwortlichen Personen.

An den Einrichtungen wie Heizung, Ventilation, Verdunklungstoren, Bühneneinrichtungen, Maschinen und Geräte, darf nicht manipuliert werden; für die Bedienung derselben ist der Hauswart oder von ihm instruierte Personen zuständig.

Störungen wie Wassereinbruch, Leck an Leitungen, Defekte usw. sind umgehend dem Hauswart zu melden. Ist er nicht erreichbar, ist in dringenden Fällen das Personal des Werkhofs zu informieren.

Schülerinnen und Schüler, welche aus irgendwelchen Gründen den Lift benützen müssen, wenden sich an eine Lehrperson oder den Hauswart.

## 20. Fundgegenstände

Fundgegenstände sind beim Hauswart abzugeben. Lieengelassene Kleider, Turnschuhe usw. werden vom Hauswart in Verwahrung genommen.

Fundgegenstände können bei den zuständigen Hauswarten oder in den Fundkisten der Schulhäuser abgeholt werden. Über Gegenstände, die länger als ein halbes Jahr liegen bleiben, wird verfügt.

## 21. Schäden Haftpflicht

Alle Beschädigungen (Gebäude, Mobiliar, Lehrmittel usw.) müssen sofort der Lehrperson oder dem Hauswart gemeldet werden.

Jeder Benützer haftet persönlich für verursachte Schäden an Gebäuden, Einrichtungen, Geräten und Maschinen. Wird die Anlage durch einen Verein oder durch eine Personengruppe benützt und lässt sich der Schadenverursacher nicht eruieren, so haftet der Verein oder die Personengruppe solidarisch für den verursachten Schaden.

Allfällige Schäden dürfen nur vom Hauswart oder durch ihn gutgeheissene Fachleute behoben werden. Die Gemeinde ist berechtigt, allfällige Reparaturen zu Lasten des Schadenverursachers auszuführen oder ausführen zu lassen.

Für Diebstahl und Beschädigung persönlicher Gegenstände und Kleidungsstücke sowie für Unfälle übernimmt die Gemeinde keine Haftung.

Die Benützung der Anlage erfolgt auf eigenes Risiko. Versicherung ist Sache der Benützer.

Die Gemeinde Hausen lehnt jede Haftung für Unfälle jeglicher Art infolge der Verletzung der gebotenen Sorgfaltspflichten und Vorsichtsmassnahmen, der Benützungsregeln oder der unsachgemässen Benützung der Anlage ab.

Diebstahl und mutwillige Beschädigungen, d.h. Vandalenakte, Sprayereien oder dergleichen, werden strafrechtlich verfolgt. Die Verursacher/innen werden zudem für die Kosten der Beseitigung von Beschädigungen haftbar gemacht.

## 22. Vollzug

Die direkte Aufsicht über die Lokalitäten und Aussenanlagen wird der Hauswartung übertragen, deren Pflichten und Rechte in der Anstellungsverordnung festgehalten sind. Die Anweisungen der Hauswartung sind zu befolgen.

Während der Unterrichtszeit haben Schulleitung und Lehrpersonen ein Aufsichts- und Weisungsrecht.

Benützer welche die erforderlichen Vorsichtsmassnahmen und diese Benützungsregeln sowie die Hausordnung für Mehrzweckhalle und Sportplatz der Gemeinde Hausen missachten oder den Anweisungen der befugten Personen nicht Folge leisten, werden von der Anlage weggewiesen. Im Wiederholungsfall wird ein Platzverbot verhängt.

Die Gemeinde behält sich das Recht vor, die Einhaltung der Hausordnung durch einen von der Gemeinde beauftragten Sicherheitsdienst zu überprüfen. Bei Verstoss gegen einzelne Bestimmungen wird Anzeige erstattet.

Verstösse ausserhalb der Unterrichtszeit sind der Gemeindekanzlei oder der Polizei zu melden. Zuwiderhandlung gegen die Hausordnung haben disziplinarische, allenfalls strafrechtliche Massnahmen zur Folge.

Gegen alle Entscheide und Verfügungen sowie die Handhabung dieses Reglements kann innert 20 Tagen beim Gemeinderat schriftlich begründet Einsprache erhoben werden. Über Streitigkeiten bezüglich der Anwendung und Auslegung dieses Reglements entscheidet der Gemeinderat.

### 23. Inkraftsetzung und Revision

Die vorliegende Hausordnung kann vom Gemeinderat nach Rücksprache mit der Schulpflege im gegenseitigen Einverständnis jederzeit abgeändert werden.

Für Reklamationen im Zusammenhang mit diesem Reglement ist der Gemeinderat die Schulleitung und die Schulpflege zuständig. Der Gemeinderat entscheidet in Streitigkeiten, die das Reglement betreffen, abschliessend.

Dieses Reglement tritt auf den 1.6.2008 nach Genehmigung durch den Gemeinderat und die Schulpflege in Kraft.

Hausen AG, 02.07.2012

**GEMEINDERAT HAUSEN AG**  
Gemeindeammann                      Gemeindeschreiber

Eugen Bless

Christian Wernli

Hausen AG, 02.07.2012

**SCHULPFLEGE HAUSEN AG**  
Präsident                                      Schulleiter

Roger Haslimeier

Richard Wullschleger

#### History

Erlass	01.06.2008
1. Revision	24.08.2009
2. Revision	02.07.2012